

## Aspekte des Datenschutzes im Handlungsfeld der Schulentwicklung

### Historische Wurzeln des Datenschutzes

Diskussionen um den Datenschutz sind kein neues Phänomen, sondern haben in europäischen Gesellschaften eine lange Geschichte. Bereits in der Neuzeit (ab 1500) gab es Bestrebungen in Europa, die „Informationsmacht“ einzelner Interessenverbände (z.B. Kreditinstitute) oder ganzer Regierungen zu begrenzen. Als Vorläufer des Datenschutzes können das Postgeheimnis und das Steuergeheimnis ab dem Ende des 17. Jahrhunderts gesehen werden (vgl. Von Lewinski 2012, S. 23f). Um eine detaillierte Bestandaufnahme des Staates zum Zwecke der Maximierung der Steuereinkünfte gewährleisten zu können (Kameralistik), erlebten Bevölkerungsstatistiken im Laufe des 18. Jahrhunderts auf heute deutschem Gebiet einen ersten Aufschwung (vgl. Sievers 2001, S. 31). Volkszählungen oder Vollerhebungen über bestimmte Lebensaspekte („Zensus“) wurden zu zentralen Staatsinstrumenten der Wirtschafts- und Sozialleistungsplanung. Während solche „Datenschutzrechte“ lange Zeit vorwiegend im Interesse des Staates lagen, so werden diese ab Mitte des 20. Jahrhunderts zunehmend als „Personenschutz“ und „Persönlichkeitsrechte“ gehandhabt. 1970 wird sodann in Hessen das erste sogenannte Datenschutzgesetz in Europa gestimmt, 1973 folgt Schweden, 1977 folgen Kanada und die BRD, 1978 dann Österreich, Frankreich, Norwegen und Dänemark, und 1979 Luxemburg.<sup>1</sup>

Mit der Notwendigkeit, die europäische Datenschutzrichtlinie von 1995 (Direktive 95/46/CE) zu transponieren, nutzte Luxemburg die Möglichkeit, das Gesetz von 1979 gründlich zu reformieren. Das neue Gesetz (*Loi du 2 août 2002 sur la protection à l'égard du traitement des données à caractère personnel*) zielte darauf ab, die Grundrechte und Freiheiten der Bürger und insbesondere den Schutz der Privatsphäre mit den Notwendigkeiten der Informationsgesellschaft zu vereinbaren (vgl. Santer/Hoss 2004, S. 371).

Obwohl die europäische Richtlinie jahrelang weltweit geachtet war, musste auch sie angesichts der technologischen Neuerungen der letzten Jahre und insbesondere des sich sprunghaft entwickelnden Internets überarbeitet werden. Im Jahr 2016 ersetzt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995. Die DSGVO ist nun in der gesamten Europäischen Union (EU) als Gesetz anerkannt und Mitgliedstaaten müssen seit Mai 2018 für ihre uneingeschränkte Umsetzung sorgen.

Bitte beachten Sie, dass die Datenschutz-Grundverordnung im französischsprachigen Raum unter dem Kürzel „RGPD“ (*Règlement général sur la protection des données*) und im englischsprachigen Raum unter „GDPR“ (General Data Protection Regulation) geführt wird.

### Was muss man unter anonymen und personenbezogenen Daten verstehen?

Anonyme Daten sind grundsätzlich nicht mit einer natürlichen Person in Verbindung zu bringen. In anderen Worten sollten die Daten es nicht ermöglichen, Rückschlüsse darauf zu ziehen, um wen es sich handelt. Dagegen sind personenbezogene oder personenbeziehbare Daten all jene Angaben und Merkmale, die es alleine oder bei Kreuzung mit anderen Angaben ermöglichen, eine Person zu identifizieren.

Unter personenbezogene oder personenbeziehbare Daten fallen demnach folgende Angaben:

- Name(n) einer Person;
- E-Mail-Adresse einer Person;

---

<sup>1</sup> Loi du 31 mars 1979 réglementant l'utilisation des données nominatives dans les traitements informatiques.



- eine Kennnummer: Telefonnummer, Personal- oder Matrikelnummer, Kfz-Kennzeichen, Registernummer o.ä.
- Standortdaten: Wohnadresse, IP-Adresse;
- Bild- oder Tonaufnahmen einer Person (Fotografien, Stimmufnahmen);
- Alle sogenannten biometrischen Daten (Fingerabdruck, Irisfotografie, Zahnabdruck usw.);
- Merkmale, durch welche eine Person bestimmt werden kann, wie etwa die Kombination aus Geschlecht, Körpergröße, Haar- und Augenfarbe, oder – angewendet auf den Bereich von Schulen – die Kombination aus Geschlecht, Schule, unterrichtete/s Fach/Fächer und Jahresanzahl der Berufserfahrung einer Lehrperson.

## Die Datenschutzkommission (CNPD) und die Datenschutzbeauftragten (DPO)

In jedem Mitgliedstaat ist mindestens eine unabhängige Behörde für die einheitliche Anwendung, Überwachung und Durchsetzung der DSGVO vorgesehen (Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679). In Luxemburg hat die "Commission nationale pour la protection des données" dieses Amt inne.

Der Datenschutzbeauftragte (auf Englisch „Data Protection Officer“ oder „DPO“) nimmt einen wichtigen Platz in dem neuen, durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffenen, Rechtsrahmen ein. In manchen Fällen ist ein DPO vorgeschrieben, allerdings kann auch auf freiwilliger Basis ein DPO ernannt werden.<sup>2</sup>

Die Mission des Datenschutzbeauftragten ist es, die Verantwortlichen (oder die Auftragsverarbeiter) in Sache des Datenschutzes zu beraten und zu unterrichten (Artikel 38). Auf Seite der Verantwortlichen (oder Auftragsverarbeiter) muss jedoch sichergestellt sein, dass der Datenschutzbeauftragte rechtzeitig über alle Informationen verfügt, um seine Mission sachgerecht erfüllen zu können (Artikel 37).

## Grundprinzipien der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO – GDPR – RGPD)

Die DSGVO basiert auf sieben Grundprinzipien, welche bei der Verarbeitung von personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten unbedingt eingehalten werden müssen:

Prinzip	Bedeutung
<b>Speicherbegrenzung</b>	Daten dürfen nur solange gespeichert werden, wie sie für die Verarbeitung erforderlich sind. Im Anschluss daran müssen sie gelöscht werden
<b>Datenminimierung</b>	Es dürfen nur so viele Daten verarbeitet werden, wie erforderlich sind
<b>Zweckbindung</b>	Daten dürfen nur für die vereinbarten Zwecke verarbeitet, verwendet und gespeichert werden
<b>Richtigkeit</b>	Daten müssen in bestem Wissen und Gewissen richtig und aktuell gehalten werden
<b>Integrität und Vertraulichkeit</b>	Die Sicherheit und der Schutz von verarbeiteten Daten muss maximal gewährleistet werden
<b>Rechenschaft</b>	Der Verantwortliche muss die Erfüllung des Datenschutzes nachweisen können
<b>Rechtmäßigkeit und Transparenzgebot</b>	Die Daten dürfen nur auf rechtmäßige, nachvollziehbare und transparente Weise verarbeitet werden ("Verarbeitung nach Treu und Glauben")

<sup>2</sup> Hierzu und zu weiteren Fragen zum DPO können Sie sich auf der CNPD-Webseite <https://cnpd.public.lu/de/professionnels/dpo.html> informieren.

## Wieso ist dies für unsere Institution (Schule) oder für mich als Lehrperson oder Schulentwickler relevant?

Sobald eine Organisation jedweder Art personenbezogene oder –beziehbare Daten erhebt, ist sie verpflichtet, sich an die DSGVO zu halten. Hiervon sind Schulen nicht ausgenommen. Ein klassisches Beispiel sind Umfragen, Online-Fragebögen oder Interviews im Rahmen einer schulinternen Evaluation oder Projektevaluation.

## Was passiert, wenn wir die Bestimmungen der DSGVO nicht richtig umsetzen?

Verarbeiten Sie personenbezogene oder -beziehbare Daten und halten sich nicht an die DSGVO, so laufen Sie Gefahr, von der CNPD sanktioniert zu werden. Falls Sie die Rechte einer Person verletzt haben, könnten Sie auch von dieser direkt verklagt werden. Da heutzutage immer mehr Menschen um den Schutz ihrer Privatsphäre besorgt sind, könnten Sie bei nicht ausreichender Erläuterung ihrer Datenverarbeitungsmaßnahmen oder bei offensichtlicher Nichtachtung der DSGVO auch das Vertrauen von Personen verlieren.

## Datenschutz der administrativen Daten (Schüler- und Personalstatistiken)

Die Erhebung und Verwaltung von Schülerdaten (in den Datenbanken Scolaria und Fichier Elèves) ist in Luxemburg durch das Gesetz von 2017 geregelt (*Loi du 18 mars 2013 relative aux traitements de données à caractère personnel concernant les élèves*).

*Was es zu beachten gilt:* Auszüge aus diesen Datenbanken dürfen ausschließlich in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben werden. Sollten Sie nicht-anonyme Auszüge lokal speichern wollen (oder zur Ausübung ihrer Tätigkeit müssen), treffen Sie unbedingt Sicherheitsmaßnahmen (z.B. passwortgeschützte Datei) oder löschen Sie diese nach Verwendung wieder.

## Datenschutz von selbsterhobenen Daten (Umfragen, Evaluationen, Interviews)

*Was es zu beachten gilt:* Insgesamt wird empfohlen, dass die Verantwortlichen einer Befragung diese anonym halten. Damit ist es allerdings noch nicht getan, denn auch bei einer anonymen Befragung sollten datenschutzethische Überlegungen in die Gestaltung und Auswertung der Umfrage mit einfließen. Die 7 Grundprinzipien der DSGVO sowie allgemeine Standards der Evaluation sollten ebenso in anonymen wie in nicht-anonymen Befragungen in Erwägung gezogen werden.

## Überblick: Anonyme und nicht-anonyme Online-Fragebögen und Umfragen

Was es bei anonymen und nicht-anonymen Umfragen zu beachten gilt, wird in dieser Tabelle überblickshaft wiedergegeben:

	<b>Anonyme Umfragen</b>	<b>Umfragen, welche personenbezogene oder personenbeziehbare Daten abfragen</b>
<b>Umfrage ausgeführt von der Schule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ DSGVO greift nicht</li> <li>○ Allgemeine Standards der Evaluation beachte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ DSGVO muss unbedingt beachtet werden</li> <li>○ Die Schule verpflichtet sich, ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen (Artikel 30 der DSGVO)</li> <li>○ Detaillierte Information an Teilnehmer/-innen</li> <li>○ Einverständniserklärungen der Teilnehmer/-innen zur Speicherung der personenbezogenen Daten</li> <li>○ Allgemeine Standards der Evaluation beachten</li> </ul>
<b>Umfrage ausgeführt von der Schule mithilfe von Subunternehmern (SCRIPT, ZpB, o.ä.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ DSGVO greift nicht</li> <li>○ Allgemeine Standards der Evaluation beachten</li> <li>○ Schriftliche Vereinbarung (wer übernimmt welche Aufgaben in der Umfrage?) mit Subunternehmen ist sinnvoll, aber nicht zwingend notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ DSGVO muss unbedingt beachtet werden</li> <li>○ Schriftliches Abkommen, welches den Zweck der Erhebung, die Natur der Daten, die Art der Datenerhebung, die betroffenen Personen sowie den Zeitraum der Speicherung regelt („convention decollaboration“)</li> <li>○ Detaillierte Information an Teilnehmer/-innen</li> <li>○ Einverständniserklärungen der Teilnehmer/-innen zur Speicherung der personenbezogenen Daten</li> <li>○ Die Schule verpflichtet sich, ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen (Artikel 30 der DSGVO)</li> <li>○ Allgemeine Standards der Evaluation beachten</li> </ul>



# SCRIPT

Service de Coordination de la Recherche  
et de l'Innovation pédagogiques et technologiques

## Literatur

Lewinski, K. von (2012): Zur Geschichte von Privatsphäre und Datenschutz – eine rechtshistorische Perspektive. In: Schmidt, J.H.; Weichert, T (Hg.): Datenschutz. Grundlagen, Entwicklungen und Kontroversen. S. 23-33.

Santer, P; Hoss, T. (2004): La loi du 2 août sur la protection des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel: Une nouvelle donnée pour la place financière. In: Droit bancaire et financier au Luxembourg, Larcier, 2004, vol. 1, S. 369-413.  
[https://www.elvingerhoss.lu/sites/default/files/documents/legal\\_topics/corporate/Loi2-8-2002protectiondespersonnes.pdf](https://www.elvingerhoss.lu/sites/default/files/documents/legal_topics/corporate/Loi2-8-2002protectiondespersonnes.pdf)

Sievers, K. D. (2001): Volkskundliche Fragestellungen im 19. Jahrhundert. In: Brednich, R. W. (Hg.): Grundriß der Volkskunde. Einführung in die Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie. 3. Überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Reimer.

[www.cnpd.lu](http://www.cnpd.lu)

Webseite der Europäischen Union: Die Entwicklungsgeschichte der Datenschutz-Grundverordnung [[https://edps.europa.eu/data-protection/data-protection/legislation/history-general-data-protection-regulation\\_de](https://edps.europa.eu/data-protection/data-protection/legislation/history-general-data-protection-regulation_de)]